

Aufhebung des Gaststättengesetzes und teilweise Eingliederung in die Gewerbeordnung  
hier: Anfrage des SPD-Stadtratsfraktion vom 14.02.2006

I. 1. Geplante Änderungen des Gaststättenrechts

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 13.12.2005 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Gaststättenrechts vorgelegt. Durch diesen Gesetzentwurf soll durch eine weitgehende Deregulierung im Gaststättenbereich ein Bürokratieabbau erreicht werden. Anlass dieser Gesetzesinitiative sind Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz und der Bauministerkonferenz, die Gaststättenenerlaubnis zur reinen Personalkonzession mit bundesweiter Geltung umzugestalten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die bisherige Gaststättenenerlaubnis abgeschafft und zu einem erlaubnisfreien Gewerbe umgestaltet werden. Beim Gaststättengewerbe handelt es sich dann nur noch um ein sog. überwachungsbedürftiges Gewerbe im Sinne des § 38 der Gewerbeordnung (GewO). Die verbleibenden gesetzlichen Vorgaben für das Gaststättengewerbe werden in einem Paragraphen konzentriert. Eine vorherige Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers findet nicht mehr statt. Vielmehr werden erst im nachhinein und im geringeren Umfang die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers überprüft. Hierzu wird ein Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. Die Vorlage eines Sachkundenachweises, der bisher durch die Industrie- und Handelskammern ausgestellt wurde, entfällt ersatzlos. Ferner sollen räumliche Anforderungen an Gaststätten nur noch im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens von den Baubehörden geprüft werden.

Um eine Information der Lebensmittel- und Baubehörden zu gewährleisten, wird eine Regelweiterleitung von Gewerbeanzeigen aus dem Gaststättengewerbe gesetzlich verankert. Auch weiterhin besteht für die Gewerbebehörden die Möglichkeit, Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen. Dagegen sind Anordnungen zum Schutz der Anwohner und der im Betrieb beschäftigten Personen im neuen Gaststättenrecht nicht mehr vorgesehen. Hierzu können dann nur noch die allgemeinen Vorschriften des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes herangezogen werden.

Nach dem bisherigen Gaststättenrecht ist für den Ausschank alkoholischer Getränke aus besonderem Anlass (z.B. bei Konzertveranstaltungen, auf Messen und Kirchweihen, etc.) außerhalb eines konzessionierten Gaststättenbetriebes eine sog. Gestattung erforderlich. Diese Erlaubnis soll durch eine zweiwöchige Vorabanzeige ersetzt werden, um den Behörden die notwendigen Informationen für die Veranlassung von Kontrollen zu geben. Eine Ablehnungsmöglichkeit ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Gastwirte, die im Reisegewerbe tätig sind, sollen im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht eine Reisegewerbekarte benötigen. Bisher benötigte dieser Personenkreis eine Gaststättenenerlaubnis, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt wurden.

Die weiteren Vorschriften des Gaststättenrechts, wie z. B. das Verbot des Ausschanks an erkennbar Betrunkene, werden größtenteils in die Gewerbeordnung übernommen.

Zum Ende des Jahres 2005 ist die Gültigkeit der für den Freistaat Bayern geltenden Gaststättenbauverordnung ausgelaufen. Seit diesem Zeitpunkt gibt es in Bayern keine speziellen baurechtlichen Vorgaben für gastronomische Betriebe. Insbesondere die Frage der erforderlichen Gästetoiletten ist derzeit ungeklärt. Seitens der Bayerischen Staatsregierung ist jedoch beabsichtigt, im Verlauf des Jahres 2006 eine Beherbergungsstättenverordnung und eine neue Versammlungsstättenverordnung zu erlassen. Dort sollen u. a. auch die Anforderungen an Schank- und Speisewirtschaften mit mehr als 200 Gastplätzen geregelt werden.

## 2. Auswirkungen des neuen Gaststättenrechts aus Sicht der Stadt Nürnberg

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit beiliegenden Schreiben vom 11.01.2006 (Anlage 1) gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur beabsichtigten Reform des Gaststättenrechts Stellung genommen. Ein Beschluss des Hauptausschusses liegt jedoch in schriftlicher Form noch nicht vor. Dieser hat sich aber die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zu Eigen gemacht und lehnt die geplanten Änderungen ab. In die Entscheidungsfindung war die Stadt Nürnberg eingebunden. Bereits mit Schreiben vom 29.12.2005 (Anlage 4) wurde eine Stellungnahme beim Deutschen Städtetag abgegeben.

Wie dem beiliegenden Vorbericht vom 16.01.2006 (Anlage 3) zu entnehmen ist, steht der Bayerische Städtetag den Änderungen ebenfalls skeptisch gegenüber.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Stadt Nürnberg durch die geplante Gesetzesänderung ein Gebührenaufschlag in Höhe von ca. 600.000,- € entsteht. Diese Mindereinnahmen können durch Personaleinsparungen kaum kompensiert werden, da mit einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes nicht zu rechnen ist.

Es wird vorgeschlagen, dass sich die Stadt Nürnberg der Position der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände anschließt.

3.3.  
N. SFD

Am 23.02.2006  
Ordnungsamt  
Im Auftrag

**I. Schreiben an:**

Stadt Nürnberg - 90403 Nürnberg

320

Deutscher Städtetag  
Frau Regine Meißner  
Postfach 51 06 20

50942 Köln

Ihr Schreiben  
v. 21.12.05  
32.35.02 D

Unser Zeichen  
OA/3-L  
Frau Kaller

Zimmer-Nr.  
202

Innerer Laufer Platz 3

e-mail: OA@stadt.nuernberg.de  
Internet: http://www.nuernberg.de

Sprechzeiten:  
Montag, Dienstag und Donnerstag  
8.30 - 15.30 Uhr,  
Mittwoch und Freitag  
8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Telefonzentrale: (0911) 231 - 0

Telefon: 231-  
5330

Telefax: 231-  
4006

U-Bahnlinie 2  
Haltestelle Rathenauplatz  
Straßenbahnlinie 8,9  
Haltestelle Rathenauplatz  
Buslinie 36  
Haltestelle Inn. Laufer Platz

Sparkasse Nürnberg  
BLZ 760 501 01  
Konto 1 010 941

Postbank Nürnberg  
BLZ 760 100 85  
Konto 15-854

Datum  
29.12.2005

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Meißner,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und darf hierzu kurz Stellung nehmen:

Zunächst einmal bedeutet das Entfallen der Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Gaststätte für uns als zuständige Genehmigungsbehörde einen massiven Ausfall von Gebühren. Genau beziffern lässt sich das zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, der Betrag dürfte aber im oberen sechsstelligen Bereich liegen. Der Arbeitsaufwand dagegen verringert sich nicht, denn die gesetzlich geforderten Überwachungsaufgaben bleiben bestehen – wie z.B. die der Lebensmittelaufsicht oder der Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

Nicht gelungen und praxisfremd ist zudem der Wegfall der Auflagenerteilung nach § 5 GastG: Nach der neuen Vorschrift des § 37 Abs.4 GewO soll die Auflagenerteilung nur zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit möglich sein. Diese Regelung entspricht in etwa dem jetzigen § 5 Abs.1 Nr.1 GastG, der in der Praxis jedoch kaum zur Anwendung kommt. Weitaus bedeutsamer für die Überwachung von Gaststätten ist die Regelung in § 5 Abs 1 Nr.3 GastG, der den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit bezweckt. Mit dieser Vorschrift können zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um Belästigungen der Nachbarschaft zu minimieren oder sogar abzustellen wie z.B. die Forderung nach dem Einbau eines Lautstärkelimiters oder die Begrenzung der Lautstärke bei Musikdarbietungen.

Das Beschwerdemanagement bei Gaststätten ist eine zentrale und bedeutsame Aufgabe des Ordnungsamtes, die von der Öffentlichkeit auch gefordert wird. Eine sogenannte Eigenverantwortung des Gastwirts in bezug auf das Verhalten seiner Gäste auch außerhalb des Betriebs oder hinsichtlich sonstiger Störungen, die von seinem Betrieb ausgehen, wird mit dieser Liberalisierung nicht gefördert. Es entsteht vielmehr der Eindruck bei den Betreibern, sie könne tun und lassen, was sie wollen – und zwar ohne behördlichen Druck. Gerade dieses Druckmittel wird den zuständigen Behörden jetzt fehlen, um uneinsichtige aber rechtlich zuverlässige Gastwirte an ihre Pflichten zu erinnern. Bisher ist es gelungen bei Verstößen gegen Auflagen an der Zuverlässigkeit des Gastwirtes zu zweifeln und so effektiv gegen die verschiedenen Belästigungen vorzugehen. Denn die Tatsache, dass ein Widerruf der Erlaubnis erfolgen kann, ließ viele Betreiber sinnvoll und zweckmäßig kooperieren.

Die bloße Anordnungsmöglichkeit nach § 24 BImSchG oder nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften kann diese Wirkung mangels Druckmittel nicht erzielen – zumal in der Regel das Ordnungsamt trotz immensen Know-how im Gaststättenbereich für den Vollzug des BImSchG nicht mehr zuständig sein wird (sondern vielmehr das Umweltamt).

Diese Erfahrung mussten wir dieses Jahr bereits beim Wegfall der Sperrzeit in Bayern machen: Auch hier entfiel die Möglichkeit, durch die schlichte Verweigerung der Erteilung einer Sperrzeitverkürzung bei störenden Betrieben auf deren Betreiber nachhaltig einzuwirken – ohne mit erheblichen Aufwand auf die Mittel des GastG, nämlich Auflagenerteilung oder sogar Entzug der Konzession, zurückgreifen zu müssen. Gerade auch durch die Liberalisierung in diesem Bereich ist ein erheblicher Beschwerdeanfall zu verzeichnen, der jedoch mit gleichbleibenden Personal zu bewältigen ist.

Es wird also dringend angeregt, jedenfalls die Auflagen des § 5 GastG komplett in den geplanten § 37 GewO zu übernehmen, so dass die Zuständigkeit und die rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten auch bei der überwachenden Behörde bleiben.

Als kritisch betrachten wir auch die neue Regelung der Gestattungen in der geplanten Vorschrift des § 37 Abs. 2 GewO: Bisher konnte der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes gem. § 12 GastG nur bei Vorliegen eines besonderen Anlasses gewährt werden. Diese Voraussetzung soll nun entfallen und im Übrigen nur noch eine Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden bestehen (bei welcher die Behörde aber im Einzelfall absehen kann). Mit dem Erfordernis eines besonderen Anlasses soll aber gewährleistet werden, dass sich kurzfristige gastronomische Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher, Anlieger etc. in Grenzen halten und für die Überwachungsbehörden überschaubar bleiben. Durch die neue Regelung kann es zu einem unkontrollierten Ausufer von oftmals störenden Betrieben kommen. Mit den Mitteln des Sondernutzungsrechts kann man hier nur eingeschränkt arbeiten, zumal einige Betriebe auf Privatflächen eingerichtet werden und das Straßenrecht

jedenfalls nicht zur Lärm-/Gefahrenbekämpfung geeignet ist.

Zusammenfassend bringt die vorgesehene Änderung des GastG formell einige Erleichterungen für die Gewerbetreibenden, für die Mehrheit der Bürger aber bedeutet dies auf Grund der Beschneidung der Rechte der Verwaltung einen vorhersehbaren Anstieg von Belästigungen.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Kaller

II. OA/3

z.Abs. *er. Uer*  
zur Post am: 29.12.05

III. OA/3

z.A. Änderung GastG *er. Uer*

Am 29.12.05

Ordnungsamt

In Vertretung



Kaller

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Postfach 12 03 15 · 10593 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Technologie  
Herrn Ralf Böhme

11019 Berlin

- per E-Mail: [ralf.boehme@bmwa.bund.de](mailto:ralf.boehme@bmwa.bund.de) -

11.01.2006/Fa.

Bearbeitet von  
Regine Meißner  
Carsten Hansen  
Dr. Sigrid Kraujuttis

Telefon +49 221 3771-249  
Telefax +49 221 3771-179

E-Mail:  
[regine.meissner@staedtetag.de](mailto:regine.meissner@staedtetag.de)

Aktenzeichen  
32.35.02

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts

*Ihr Schreiben vom 15.12.2005 – Ihr Aktenzeichen VIII B4 – 129040/8*

*hier: Stellungnahme*

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Böhme,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts (Stand: 13.12.2005) nebst Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

### I.

Der Gesetzentwurf strebt die Erfüllung der Zielsetzung des Bürokratieabbaus durch Deregulierung im Gaststättenbereich an. Mit ihm soll einerseits ein Abbau der Anzahl der zu beachtenden Regelungen erreicht werden. Vor allem soll aber für die Gewerbetreibenden ein rechtliches Umfeld geschaffen werden, welches nicht durch überflüssige Regelungen beschränkt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich alle Maßnahmen, die überflüssige und hemmende Regelungen sinnvoll abbauen. Überflüssig sind aus unserer Sicht Regelungen, welche unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen, die unternehmerische Kreativität einschränken, die Rechtssicherheit des Unternehmers und der Verbraucher reduzieren oder die Normtreue der Beteiligten beeinträchtigen. Gemessen an dieser Zielsetzung ist die vorliegende Neuregelung des Gaststättenrechts in weiten Bereichen abzulehnen. Die Neuregelungen gehen zudem weit über die im Beschluss der Wirtschafts-

ministerkonferenz vom 9./10.06.2005 geforderte Deregulierung im gaststättenrechtlichen Erlaubnis- und Überwachungsverfahren hinaus.

Der Entwurf leidet vor allem daran, dass er zwar konsequent, jedoch unter Außerachtlassung der praktischen Erfahrung der Behörden vor Ort eine rechtlich-systematisch einwandfreie Neuregelung umsetzt. Die Erfahrungen der mit dem Gaststättenrecht befassenen Vertreter des „kommunalen Vollzugs“ zeigen, dass gerade im Gaststättenbereich eine koordinierende Tätigkeit der für die gewerbe-, lebensmittel-, bau- und immissionsschutzrechtliche Prüfung zuständigen Behörden sehr gute Erfolge bei der Vermeidung von rechtlichen und tatsächlichen Konflikten im Gaststättenbereich erzielt.

## II.

### **Art. 1 Nr. 1 c in Verbindung mit Art. 1 Nr. 8**

Die Integration des Gaststättengesetzes in die Gewerbeordnung bewirkt zunächst eine Trennung der personenbezogenen und der ortsbezogenen Kriterien für die Ausübung des Gewerbes. Diese Trennung unterliegt keinen Bedenken, soweit eine eigenständige Prüfung der ortsbezogenen Kriterien, insbesondere der Eignung der Räume hinsichtlich der Lage, Beschaffenheit und Verwendung für das Gaststättengewerbe sichergestellt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn derartige Prüfungen im Rahmen eines vorgeschalteten Genehmigungsverfahrens geprüft werden können. Die Prüfung der personenbezogenen Kriterien darf jedoch nicht entfallen und gegenüber den ortsbezogenen Kriterien in den Hintergrund treten.

### **Art. 1 Nr. 2**

Die Regelung des § 14 Abs. 5 a (neu) der Gewerbeordnung, mit der eine regelmäßige Datenübermittlung an die Baubehörden sowie die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden zulässig wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist jedoch sicherzustellen, um welche Daten es sich handelt, nämlich die erforderlichen Daten, die den zuständigen Behörden weitere Veranlassungen ermöglichen.

### **Art. 1 Nr. 8**

Die Neuregelung, dass durch § 37 Abs. 1 Nr. 3 (neu) der Gewerbeordnung Beherbergungsbetriebe wieder als Gaststättengewerbe definiert werden, ist zu begrüßen. Die weitere Folge der Neuregelung des § 37, nach der eine vorherige Konzessionierung und - mit ihr verbunden - eine vorherige Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu Gunsten einer Anzeige entfällt, ist jedoch abzulehnen. Die vorgelagerte Prüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden entspringt nicht einem bürokratischen Regelungswillen, sondern der tatsächlichen Nähe des Gaststättengewerbes zu sozial problematischem Verhalten sowie geringer materieller und rechtlicher Kenntnis der Gewerbetreibenden vom Gegenstand des Gewerbes. So ist wegen der vergleichsweise niedrigen Aufwendungen für Pacht und sonstige Betriebskosten dieser Gewerbebranche für Existenzgründer einerseits besonders attraktiv, andererseits verfügen die Betreiber oftmals nur über rudimentäre Kenntnisse der Lebensmittelhygiene.

Gerade mit dem Wegfall des lebensmittelrechtlichen Unterrichtungsnachweises wird nicht mehr gewährleistet, dass der Gaststättenbetreiber die notwendigen Kenntnisse im Lebensmittelrecht vorweisen kann. Der Gast begibt sich in die Obhut des Gastwirts und erwartet eine besondere Beachtung der Hygienevorschriften bei der Behandlung und Abgabe von zubereiteten Speisen. Eine Vermittlung dieser Kenntnisse sollte zwingend durch einen Nachweis belegt werden.

Ein erheblicher Teil der versagten Gaststättenerlaubnisse wird wegen steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Unzuverlässigkeit sowie wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit ausgesprochen. Entfällt die vorherige Konzessionierung, so ist bei allen Fällen bisheriger Versagung der Gaststättenerlaubnis nachgelagert ein Verfahren nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich. Derartige Gewerbeuntersagungsverfahren sind mit einem für die Verwaltung erheblich höheren Darlegungsaufwand verbunden, als die vorgelagerte Prüfung. Zudem ist während der Dauer des Gewerbeuntersagungsverfahrens, welches mindestens mit drei Monaten angesetzt werden muss, die weitere Tätigkeit von als unzuverlässig eingeschätzten Gewerbetreibenden möglich. Die Leittragenden wären in den Fällen der Unzuverlässigkeit wegen steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Unzuverlässigkeit die Allgemeinheit bzw. die Angestellten, bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit die Geschäftspartner des Gewerbetreibenden, seine Vermieter oder Zulieferer. Nicht zuletzt ist die Neuregelung auch für die Gewerbetreibenden selbst eine Verschlechterung, denn nach bisherigem Recht geht mit der Zulässigkeitsprüfung auch eine gewisse Rechtssicherheit einher.

Wir fordern daher, die vorgelagerte Zuverlässigkeitsprüfung entsprechend § 2 bzw. § 12 Gaststättengesetz beizubehalten. Zumindest aber muss eine Prüfung zusammen mit der Gewerbebeanmeldung möglich sein.

Da das Gaststättengesetz in die Gewerbeordnung zurückgeführt werden soll, sollten für diesen Gewerbebezug die Vorschriften der Gewerbeordnung gelten, die bereits für das Makler-, Versteigerer- und Bewachungsgewerbe Anwendung finden. Diese Gewerbearten sind erlaubnispflichtig. Durch die Erlaubnis wird gewährleistet, dass erst nach abgeschlossener Zuverlässigkeitsprüfung mit der Tätigkeit begonnen werden kann. Die Erteilung dieser Personalkonzession ist sinnvoll und hat sich bewährt.

### **§ 37 Abs. 2 Gewerbeordnung (neu)**

Wir betrachten die Anzeigepflicht und die zweiwöchige Frist für den Betrieb einer vorübergehenden Schank- oder Speisewirtschaft sehr kritisch. Bisher konnte der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes gemäß § 12 Gaststättengesetz nur bei Vorliegen eines besonderen Anlasses unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Diese Voraussetzung soll nun entfallen und im Übrigen nur noch eine Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden bestehen. Mit dem Erfordernis eines besonderen Anlasses sollte aber gewährleistet werden, dass sich kurzfristige gastronomische Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucher, Anlieger etc. in Grenzen halten und für die Überwachungsbehörden überschaubar bleiben.

In der kommunalen Verwaltungspraxis zeigt sich, dass gerade bei kurzfristigen Veranstaltungen eine Lärmproblematik im Zusammenhang mit Schank- und Speisewirtschaften entsteht. Die unterschiedlichen Interessen der Gewerbetreibenden einerseits, der Veranstaltungsträger andererseits und der Anwohner auf der dritten Seite lassen sich mit der bisherigen Regelung ausgleichen. Durch die neue Regelung kann es zu einem unkontrol-



lierten Ausufern von oftmals störenden Betrieben kommen. Die Begrenzung auf eine Anzeigepflicht und der Verzicht auf die Möglichkeit, einen Verwaltungsakt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung erlassen zu können, wird nach unserer Einschätzung zur Folge haben, dass vermehrt gerichtliche Auseinandersetzungen an die Stelle der Kompromissfindung treten. Gerade im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft im Sommer 2006 ist von einem massiven Anstieg des Betriebs vorübergehender Schank- und Speisewirtschaften auszugehen. Die Regelung muss daher als kontraproduktiv für die Zielsetzung des Gesetzentwurfes angesehen werden.

### **§ 37 Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung (neu)**

Die Ermächtigung zum Erlass von Sperrzeiten sowie die Berechtigung zum jederzeitigen Erlass von Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leben und Gesundheit sind als notwendige Regelungen zu begrüßen. Es bleibt jedoch festzustellen, dass diese Regelungen faktisch schwach sind. Die Ermächtigung bezieht sich ausschließlich auf den Schutz der Gäste und ist damit nicht ausreichend, um den klassischen gaststättentypischen Gefahren und teilweise weit unterhalb der Gefahrenschwelle liegenden Belästigungen und Nachteilen für Anwohner und Allgemeinheit begegnen zu können. Neben der Folge, dass die öffentliche Verwaltung in ihrem Handeln zunehmend nicht als Partner, sondern repressiv einschränkender Gegner gewerblicher Tätigkeit in Erscheinung treten würde, ist mit diesen Regelungen eine Zunahme an Rechtsunsicherheit verbunden. Das Rechtsschutzinteresse der Betroffenen wird auch in den Fällen von Anordnungen dazu führen, dass vermehrt Rechtsstreitigkeiten auftreten. Darüber hinaus sind die materiellen Grundlagen für die Durchsetzung von Anordnungen besonders im ländlichen Bereich nicht überall gegeben. Die Durchsetzung der Anordnungen erfordert ein Mindestmaß an Polizeidichte, die besonders im Zusammenhang mit Veranstaltungen nicht flächendeckend gewährleistet ist.

### **§ 37 Abs. 8 Gewerbeordnung (neu)**

In § 37 Abs. 8 Gewerbeordnung (neu) wird der bisherige § 21 Gaststättengesetz wortgleich übernommen. Es stellt sich die Frage, warum die Beschäftigung einer unzuverlässigen Person von der Behörde untersagt werden kann, wenn dies nicht auch für den Gewerbetreibenden selbst gelten soll. In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, dass nur mit großem Aufwand diese unzuverlässigen Personen konkret ermittelt werden können. Oder sollte möglicherweise hiermit eine neue Anzeigepflicht im Sinne des früheren § 16 Gaststättenverordnung geschaffen werden?

### **Art. 1 Nr. 9**

Durch die Aufnahme einer neuen Nr. 7 in § 38 Gewerbeordnung (neu) wird die nach bisherigem Gaststättengesetz erlaubnispflichtige gewerbsmäßige Verabreichung von alkoholischen Getränken zum überwachungsbedürftigen Gewerbe umgestaltet. In der Begründung des Entwurfs heißt es hierzu, dass bei der im Rahmen des § 38 Gewerbeordnung (neu) erfolgenden Zuverlässigkeitsprüfung des Gastwirts die bisher in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz geltenden Versagungsgründe weiterhin zu berücksichtigen sind. Wird aber das Gaststättengesetz insgesamt aufgehoben, dürfte eine derartige Bezugnahme für die Zukunft problematisch sein. Aus diesen Gründe sollten die Prüfkriterien des § 4 Abs. 1 Gaststättengesetz in die Gewerbeordnung übernommen werden.

### III.

Die geplante Integration des Gaststättenrechts in die Gewerbeordnung darf nicht zu Regelungslücken führen. Der vollständige Wegfall der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht nimmt nach Auffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände den bisher zuständigen Ordnungsbehörden das bewährte Instrumentarium, um die in dieser Branche täglich anzutreffenden Gefahren und Missstände für Gäste, Beschäftigte und die Allgemeinheit abzuwehren.

Die Qualifizierung des Gaststättengewerbes als bloßes Vertrauensgewerbe im Sinne des § 38 GewO und die damit verbundene Option, nach erfolgter Gewerbeanzeige mittels Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauszügen eine nur noch oberflächliche Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen, wird dem für diesen Gewerbebranchen typischen Gefahrenpotential nicht gerecht.

Es ist zu befürchten, dass eine Übertragung einzelner gaststättentypischer Aufsichtsaufgaben an spezialisierte Behörden (Umweltamt, Bauamt etc.) zu einer Zersplitterung mit nicht absehbaren Effizienzverlusten für die Gefahrenabwehr führen wird. Das Spektrum reicht vom Lärmschutz der Anwohner von Außengastronomien über die Gewährleistung des Jugendschutzes in Großdiskotheken bis zur Überwachung von Swinger-Clubs und Bordellbetrieben.

Im Rahmen der Funktionalreformen wird gerade angestrebt, eine Bündelung von Zuständigkeiten zu erreichen. Dies entspricht dem Prinzip der Einheit der Verwaltung, damit Verfahrens- und Entscheidungsabläufe effizient ausgestaltet werden.

Die bisher mit Blick auf die Erlaubnispflicht erfolgte Kompetenzbündelung bei den Gewerbebehörden hatte nicht nur Vorteile für die Organisation der Gefahrenabwehr; auch Gewerbetreibende erhielten regelmäßig Beratung und Planungssicherheit hinsichtlich der von ihnen beabsichtigten Aktivitäten.

Es steht außer Zweifel, dass die zuständigen Behörden auch nach der nunmehr beabsichtigten Gesetzesänderung gefahrenabwehrende Maßnahmen ergreifen werden, allerdings ohne dass die Konsequenzen des behördlichen Handelns den betroffenen Gastwirten bereits im Stadium der Existenzgründung bekannt werden. Die angestrebte Deregulierung wird daher - aus Sicht der Gewerbetreibenden - zu bedauerlichen Fehlinvestitionen führen.

Es ist zudem damit zu rechnen, dass die vollständige Aufhebung der Erlaubnispflicht zwar kurzfristig zu einer Arbeitsentlastung bei den Behörden und zu erleichtertem Zugang zu diesem Gewerbebranchen führen wird. Voraussichtlich zieht dies jedoch mittel- und langfristig Mehrarbeit infolge von zunehmenden Beschwerden aus der Bevölkerung, Anfragen und Prüfungsaufträgen von Polizei, Finanzämtern und anderen Trägern öffentlicher Belange nach sich. Steigender Bedarf an nachträglichen Kontrollen, erhöhte Ermittlungstätigkeiten der Behörden, deutlich umfangreichere Auflagenverfügungen und ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Bereich der Gewerbeuntersagungen werden die Folge sein.

Insgesamt führen die neuen Einzelregelungen zu einer negativen Bewertung. Allein die nominelle Anzahl von Regelungen wurde reduziert. Dafür wurde ein wachsendes Maß an Rechtsunsicherheit bei den Gewerbetreibenden hingenommen. Darüber hinaus wird hingenommen, dass anstelle einer vorherigen Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller eine

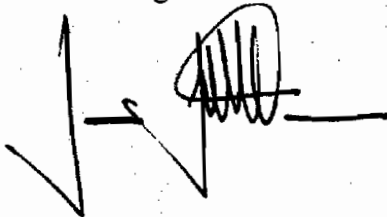
aufwendige nachgelagerte Prüfung durchgeführt wird, welche nicht mit Vorteilen für den Gewerbetreibenden, wohl aber mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbunden ist.

Schließlich wird auch in Kauf genommen, dass anstelle einer partnerschaftlichen Beziehung von Gewerbetreibenden und der öffentlichen Verwaltung, die für alle Seiten kalkulierbar über Gebührenregelungen festgelegt ist, die Notwendigkeit einer obrigkeitlich-staatlich-repressiven Handlungsweise der öffentlichen Verwaltung tritt. Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb vollständig abzulehnen.

Letztlich möchten wir darauf hinweisen, dass für eine Neukonzeption zu jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit besteht. In der Föderalismuskommission ist eine Übertragung der Materie auf die Länder vorgesehen. Eine Neuregelung sollte diesen Schritt abwarten. Wir regen daher an, von dem Vorhaben abzusehen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Argumente berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of vertical and horizontal strokes, ending in a horizontal line.

Jens Lattmann



## VORBERICHT

für die 11. Sitzung des  
**Verwaltungs- und Rechtsausschusses**  
 des Bayerischen Städtetags  
 am 24. Januar 2006 in München

Referent Thomas Kostenbader  
 Telefon (089) 29 00 87-15  
 Telefax (089) 29 00 87-65  
 thomas.kostenbader@bay-staedtetag.de

Az. E 060/17-202-013-011  
 Nr. 289/05 Ko/FI

München, 16. Januar 2006

### TOP 3

#### Gesetzentwurf zur Neuordnung des Gaststättenrechts

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat am 13.12.2005 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Gaststättenrechts vorgelegt (**Anlage 1: Gesetzentwurf mit Begründung**).

Hauptziel des Gesetzentwurfs ist der Bürokratieabbau durch eine Deregulierung im Gaststättenbereich. Den Hintergrund bilden Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz und der Bauministerkonferenz mit dem Ziel, die Gaststättenerlaubnis zur reinen Personalkonzession mit bundesweiter Geltung umzugestalten.

Nach dem Gesetzentwurf soll die bisherige Gaststättenerlaubnis abgeschafft und das Gaststättengewerbe bezüglich des Alkoholausschanks zu einem erlaubnisfreien und damit rein überwachungsbedürftigen Gewerbe im Sinne des § 38 der Gewerbeordnung umgestaltet werden. Hierzu soll das Gaststättengesetz (GastG) insgesamt aufgehoben und die Regelungen zum Gastgewerbe im Wesentlichen in einem neuen § 37 der Gewerbeordnung geregelt werden. Demnach soll künftig die zuständige Behörde bei einer entsprechenden Gewerbeanzeige eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen. Der Unterrichtungsnachweis entfällt. Räumliche Anforderungen an Gaststätten sollen ausschließlich im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens von den Baubehörden geprüft werden.

Zur rechtzeitigen Information der Lebensmittel- und Baubehörden wird eine Regelweiterleitung von Gewerbeanzeigen für das Gastgewerbe normiert. Zudem erhalten die Behörden Instrumente von Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie Auskunfts- und Nachschaurechte. Die derzeit

bestehenden Verbote und Untersagungsmöglichkeiten hinsichtlich des Alkoholausschanks, z. B. das Verbot des Ausschanks an erkennbar Betrunkene, werden übernommen.

Bei den bisherigen sog. Gestattungsfällen (vorübergehende Gestattung des Betriebs eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen aus besonderem Anlass gemäß § 12 GastG) werden der Behörde durch eine zweiwöchige Vorabanzeige die entsprechenden Informationen für die Veranlassung von Kontrollen gegeben.

Systemkonform sollen künftig grundsätzlich alle im Reisegewerbe tätigen Gastwirte der Reisegewerbekartenpflicht unterliegen. Vormalig waren sie - bei Alkoholausschank - gemäß § 1 Abs. 2 GastG dem stehenden Gewerbe gleichgestellt und bedurften einer Gaststättenerlaubnis.

2. Der **Verwaltungs- und Rechtsausschuss** hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 mit diesem Thema befasst. Konkret ging es seinerzeit um die zum 01.07.2005 in Kraft getretenen Änderungen des Gaststättengesetzes. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Beherbergungserlaubnis abgeschafft und das Erfordernis einer Gaststättenerlaubnis auf den Alkoholausschank beschränkt.

Der Ausschuss vertrat einhellig die Auffassung, dass diese Änderungen des Gaststättengesetzes keine Entlastungen, sondern eher Mehrbelastungen für die kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden zur Folge haben. Insbesondere entstehe durch die erforderlichen Gewerbeuntersagungsverfahren zur Verhinderung einer weiteren Tätigkeit eines unzuverlässigen Gaststättenbetreibers eines erlaubnisfreien Betriebs ein nicht unerheblicher Mehraufwand. Der Gebührenaufschlag werde nicht durch Entlastungen kompensiert.

Der Ausschuss lehnte überdies die seinerzeit bereits bekannten weiteren Änderungsabsichten zum Gaststättenrecht, insbesondere die Ausgestaltung der Gaststättenerlaubnis als Personalkonzession, ab. Dadurch seien weitere negative Auswirkungen auf die Kreisverwaltungsbehörden zu erwarten.

3. Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** hat den Gesetzentwurf in einer Stellungnahme vom 11.01.2006 insgesamt abgelehnt (**Anlage 2**).

Für die rein nominelle Reduzierung der Anzahl von Regelungen nehme der Gesetzentwurf ein wachsendes Maß an Rechtsunsicherheit bei den Gewerbetreibenden hin. An Stelle einer vorherigen Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller werde eine aufwändige nachgelagerte Prüfung durchgeführt, welche nicht mit Vorteilen für den Gewerbetreibenden, wohl aber mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbunden sei.

Für eine Neukonzeption zum jetzigen Zeitpunkt bestehe keine Notwendigkeit. In der Föderalismuskommission sei ohnehin eine Übertragung dieses Rechtsgebiets auf die Länder vorgesehen. Vor einer Neuregelung sollte man diesen Schritt abwarten.

4. Das bayerische **Wirtschaftsministerium** hat – im Anschluss an die bisherige regelmäßige Information über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens – die bayerischen kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuss wird um Meinungsbildung gebeten.

#### **Anlagen**

Postfach 51 06 20  
50942 Köln

Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

27.01.2006/Fa.

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-249  
Telefax +49 0221 3771-177

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Regine Meißner

Aktenzeichen  
32.35.02 D

## Vorbericht

für die 185. Sitzung  
des Hauptausschusses  
am 14./15.02.2006  
in Brandenburg/Havel

SRD

## TOP 7 a: Neuordnung des Gaststättenrechts

*Berichterstatter: Beigeordneter Jens Lattmann*

### I. Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht der Hauptgeschäftsstelle zustimmend zur Kenntnis. Er erachtet das Vorhaben der Bundesregierung zur Neuordnung des Gaststättenrechts als ungeeignet, insbesondere, da es mit weitreichenden Konsequenzen im Hinblick auf die Zuverlässigkeitsprüfung von Gaststättenbetreibern im Rahmen des weggefallenen Erlaubnisverfahrens verbunden ist.

### II. Begründung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mit Stand vom 13.12.2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts vorgelegt. In Umsetzung einstimmiger Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz und der Bauministerkonferenz plant das Bundesministerium eine weitgehende Reform des Gaststättenrechts, durch die das gewerberechtliche Verfahren vereinfacht und erheblich kostenreduziert werden soll.

Die wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Referentenentwurfes zur Neuordnung des Gaststättenrechts umfassen:

- Die Aufhebung des Gaststättengesetzes und Regelung der Materie in einem einzigen Paragraphen der Gewerbeordnung,

- die Auflösung der Verquickung von personen- und raumbezogenen Kriterien und damit Vermeidung von Doppelprüfungen; räumliche Anforderungen bleiben allein im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens zu prüfen,
- darüber hinaus die Abschaffung der Gaststättenerlaubnis (seit 01.07.2005 nur noch für Alkoholausschank erforderlich) und Umgestaltung zum „überwachungsbedürftigen Gewerbe“. Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt dann im Anschluss an die Gewerbeanzeige. Durch eine Anzeigenweiterleitung soll die Hygienekontrolle durch die Lebensmittelbehörden gewährleistet bleiben.

Zentrales Element der Neuordnung ist eine Umgestaltung der Gaststättenerlaubnis zu einer reinen Personalkonzession mit bundesweiter Geltung. Dies hat eine Entkoppelung der gaststättengewerblichen Bestimmungen vom Baurecht zur Folge.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat grundsätzlich alle Maßnahmen begrüßt, die überflüssige und hemmende Regelungen sinnvoll abbauen, wie z.B. solche, die unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen, die unternehmerische Kreativität einschränken, die Rechtssicherheit für die Unternehmer und die Verbraucher reduzieren und die Normtreue der Beteiligten beeinträchtigen. Sie hat die vorgelegte Neuregelung des Gaststättenrechts jedoch mit Stellungnahme vom 11.01.2006 in weiten Bereichen abgelehnt.

Der vorgelegte Entwurf leidet vor allem daran, dass er zwar konsequent, jedoch unter Außerachtlassung der praktischen Erfahrungen der Behörden vor Ort eine rechtlich-systematisch einwandfreie Neuregelung umsetzt. Er geht zudem weit über die im Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 09./10.06.2005 geforderte Deregulierung im gaststättenrechtlichen Erlaubnis- und Überwachungsverfahren hinaus. Die Erfahrungen der mit dem Gaststättenrecht befassten Vertreter des „kommunalen Vollzugs“ zeigen, dass gerade im Gaststättenbereich eine koordinierende Tätigkeit der für die gewerbe-, lebensmittel-, bau- und immissionsschutzrechtliche Prüfung zuständigen Behörden sehr gute Erfolge bei der Vermeidung von rechtlichen und tatsächlichen Konflikten im Gaststättenbereich erzielt.

Die geplante Integration des Gaststättenrechts in die Gewerbeordnung darf insbesondere nicht zu Regelungslücken führen. Der vollständige Wegfall der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht nimmt den bisher zuständigen Ordnungsbehörden das bewährte Instrumentarium, um die in dieser Branche täglich anzutreffenden Gefahren und Missstände für Gäste, Beschäftigte und die Allgemeinheit abzuwehren.

Die Qualifizierung des Gaststättengewerbes als bloßes Vertrauensgewerbe im Sinne des § 38 GewO und die damit verbundene Option, nach erfolgter Gewerbeanzeige mittels Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauszügen eine nur noch oberflächliche Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen, wird dem für diesen Gewerbebezweig typischen Gefahrenpotential nicht gerecht. Beispielhaft ist nur die zunehmende Tendenz extremistischer Rechtsradikaler oder auch islamischer Gruppierungen anzuführen, die in der Anonymität der Großstädte unter dem Deckmantel gastronomischer Aktivitäten ihre Kräfte bündeln. So wurden bislang zahlreiche als „Teestuben“, „Kulturvereine“ und „Kameradschaftstreffs“ getarnte Einrichtungen dieser Art ausschließlich mit den Mitteln des Gaststättenrechts unterbunden. Weder die Gewerbeordnung noch die Ordnungsbehördengesetze der Länder bieten auch nur annähernd das Mittel, um zeitnah den geschilderten Auswüchsen begegnen zu können.

Bisher war es den Behörden bereits bei der Antragsstellung möglich, aufgrund der engen



Abstimmung beispielsweise mit den Polizeibehörden, eine Verlagerung bzw. Verfestigung einer kriminellen Szene in das Gaststättengewerbe rechtzeitig zu erkennen, zu erschweren und ggf. den präventiven Kontrollbereich zu erhöhen. Wird die Zuverlässigkeitsprüfung erst nach der Gewerbebeanmeldung vorgenommen, ist nicht zu verhindern, dass Personen aus kriminellen Milieu oder mit Vorstrafen wegen hygienischer Missstände oder anderer Vergehen vielfach wochenlang unerkannt ihre Gaststätten führen können. Dabei besteht auch die Gefahr von sogenannten Strohmannverhältnissen, wenn z.B. ein Ehepartner ein Lokal übernimmt, dessen Partner massive Vorstrafen hat. Derzeit werden noch beide Partner hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit überprüft. In diesem Fall kann mit gaststättenrechtlichen Maßnahmen verhindert werden, dass ein unzuverlässiger Partner in einer Gaststätte tätig wird.

Es ist zu befürchten, dass eine Übertragung einzelner gaststättentypischer Aufsichtsaufgaben an spezialisierte Behörden (Umweltamt, Bauamt etc.) zu einer Zersplitterung mit nicht absehbaren Effizienzverlusten für die Gefahrenabwehr führen wird. Das Spektrum reicht vom Lärmschutz der Anwohner von Außengastronomien über die Gewährleistung des Jugendschutzes in Großdiskotheken bis zur Überwachung von Swinger-Clubs und Bordellbetrieben.

Im Rahmen der Funktionalreformen wird gerade angestrebt, eine Bündelung von Zuständigkeiten zu erreichen. Dies entspricht dem Prinzip der Einheit der Verwaltung, damit Verfahrens- und Entscheidungsabläufe effizient ausgestaltet werden.

Die bisher mit Blick auf die Erlaubnispflicht erfolgte Kompetenzbündelung bei den Gewerbebehörden hatte nicht nur Vorteile für die Organisation der Gefahrenabwehr; auch Gewerbetreibende erhielten regelmäßig Beratung und Planungssicherheit hinsichtlich der von ihnen beabsichtigten Aktivitäten.

Es steht außer Zweifel, dass die zuständigen Behörden auch nach der nunmehr beabsichtigten Gesetzesänderung gefahrenabwehrende Maßnahmen ergreifen werden, allerdings ohne dass die Konsequenzen des behördlichen Handelns den betroffenen Gastwirten bereits im Stadium der Existenzgründung bekannt werden. Die angestrebte Deregulierung wird daher zu - aus Sicht der Gewerbetreibenden bedauerlichen - Fehlinvestitionen führen.

Es ist zudem damit zu rechnen, dass die vollständige Aufhebung der Erlaubnispflicht zwar kurzfristig zu einer Arbeitsentlastung bei den Behörden und zu erleichtertem Zugang zu diesem Gewerbebranchen führen wird. Voraussichtlich zieht dies jedoch mittel- und langfristige Mehrarbeit infolge von zunehmenden Beschwerden aus der Bevölkerung, Anfragen und Prüfungsaufträgen von Polizei, Finanzämtern und anderen Trägern öffentlicher Belange nach sich. Steigender Bedarf an nachträglichen Kontrollen, erhöhte Ermittlungstätigkeiten der Behörden, deutlich umfangreichere Auflagenverfügungen und ein erhöhter Verwaltungsaufwand im Bereich der Gewerbeuntersagungen werden die Folge sein.

Insgesamt führen die neuen Einzelregelungen zu einer negativen Bewertung. Allein die nominelle Anzahl von Regelungen wurde reduziert. Dafür wurde ein wachsendes Maß an Rechtsunsicherheit bei den Gewerbetreibenden hingenommen. Darüber hinaus wird akzeptiert, dass anstelle einer vorherigen Prüfung der Zuverlässigkeit der Antragsteller eine aufwendige nachgelagerte Prüfung durchgeführt wird, welche nicht mit Vorteilen für den Gewerbetreibenden, wohl aber mit erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit verbunden ist. So ist z.B. mit dem Wegfall des Erlaubnisverfahrens und des lebensmittelrechtlichen Unterrichtsnachweises nicht mehr gewährleistet, dass der Gaststättenbetreiber die not-

wendigen Kenntnisse im Lebensmittelrecht vorweisen kann.

Schließlich wird auch in Kauf genommen, dass anstelle einer partnerschaftlichen Beziehung von Gewerbetreibenden und der öffentlichen Verwaltung, die für alle Seiten kalkulierbar über Gebührenregelungen festgelegt ist, die Notwendigkeit einer obrigkeitstaatlich-repressiven Handlungsweise der öffentlichen Verwaltung tritt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist deshalb abzulehnen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass für eine Neukonzeption zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit besteht. In der Föderalismuskommission ist eine Übertragung der Materie auf die Länder vorgesehen. Eine Neuregelung sollte diesen Schritt abwarten.

### **III. Bisherige Beratungen**

Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetages hat sich auf seinen Sitzungen am 14./15.04.2005 in Bremen und am 03./04.11.2005 in Ansbach mit den zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Änderungen im Gaststättenrecht befasst. Er hat seinerzeit die vom Bundesrat im Rahmen des Gesetzentwurfes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung eingebrachten Vorstellungen, eine Vielzahl von Gaststättenbetrieben von der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht auszunehmen und diese nur noch für solche Gaststätten gelten zu lassen, die alkoholische Getränke ausschenken, für nicht zielführend erachtet. Mit der nunmehr aktuellen Neuregelung konnte der Ausschuss noch nicht befasst werden.

Auch der Arbeitskreis „Öffentliche Sicherheit und Ordnung deutscher Großstädte“ hat sich auf seinen Sitzungen vom 1.-3.06.2005 in München und vom 2.-4.11.2005 in Köln ebenfalls kritisch mit den bereits zum 01.07.2005 in Kraft getretenen Neuregelungen im Gaststättenrecht befasst und diese erheblich kritisiert. Zu der aktuell vorgesehenen Änderung des Gaststättenrechts hat die Hauptgeschäftsstelle eine schriftliche Abfrage beim Arbeitskreis durchgeführt, deren Ergebnis eine durchweg negative Beurteilung der neuen Planungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ergeben hat.

### **IV. Weiteres Vorgehen**

Die Bundesvereinigung hat mit Stellungnahme vom 11.01.2006 den Entwurf gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kritisch gewürdigt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit auf die Planungen der Bundesregierung noch Einfluss genommen werden konnte.